

Satzung des „Sportverein Nord München-Lerchenau e.V.“



Vom 12.07.2016

Registergericht Nr. 6924

Enthält die Änderungen beschlossen auf der Hauptversammlung vom 12.07.2016

Enthält die Änderungen beschlossen auf der Hauptversammlung vom 23.11.2023

A. ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportverein Nord München – Lerchenau e.V.“, hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung der Leibesübungen auf breiter Grundlage. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt München, die ihn unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Vereinsämter

- (1) Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein Hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und dessen verschiedenen Fachverbänden

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 7

Beitrag

- (1) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er kann jährlich oder halbjährlich gezahlt werden. neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- (2) Mitglieder, die mit de Beitragszahlung im Rückstand sind, werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet und für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a. Tod
 - b. Freiwilligen Austritt
 - c. Streichung aus der Mitgliederliste
 - d. Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 31. Dezember gemeldet sein.
- (3) Die Mitglieder die mit ihrem Beitragszahlungen über 3 Monate im Rückstand sind, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzung des § 7 Abs. 2 Sätze 1 u. 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a. Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 9

Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im allgemeinen können verliehen werden
 - a. die Vereinsnadel in Silber für zehnjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
 - b. die Vereinsnadel in Gold für fünfundzwanzigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
 - c. die Ehrennadel in Silber für eine verdienstvolle Funktionärstätigkeit oder bei 200 Spielen in der ersten Mannschaft
 - d. die Ehrennadel in Gold für besondere Verdienste um den Verein oder bei 400 Spielen in der ersten Mannschaft der Senioren und
 - e. die Eigenschaft als Ehrenmitglied für außergewöhnliche Verdienste um den Verein.
- (2) Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eine sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

C. Vereinsorgane

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand (§ 11)
- b. die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 14)
- c. der Ausschluss (§ 20)
- d. die Abteilungen (§ 19) und
- e. die Revisoren (§ 18).

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht entweder aus vier oder aus sieben Personen. Über die Anzahl, ob der Vorstand aus vier oder sieben Personen besteht, entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands.
- (2) Besteht der Vorstand aus vier Personen, setzt sich dieser wie folgt zusammen
 1. dem1.Vorsitzenden
 2. dem2.VorsitzendenalsdessenStellvertreter
 3. dem Schriftführer und
 4. dem Kassierer
- (3) Besteht der Vorstand aus sieben Personen, setzt sich dieser wie folgt zusammen
 1. dem1.Vorsitzenden
 2. dem2.VorsitzendenalsdessenStellvertreter
 3. dem 3. Vorsitzenden als Stellvertreter des 2. Vorsitzenden
 4. dem1.Schriftführer
 5. dem2.Schriftführer
 6. dem 1. Kassierer
 7. dem 2. Kassierer
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmmehrheit gewählt.
- (5) Der Vorstand wird auf Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand durch ein Mitglied, das vom Vorstand ernannt wird, für den Rest der Amtszeit ergänzt werden. Scheiden mehrere Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahlen innerhalb 4 Wochen einzuberufen.

§ 12

Geschäftsbereiche des Vorstandes

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorstand und 3. Vorstand, falls ein 3. Vorstand nach § 11 (1) und (3) besteht, vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorstände und der 3. Vorstand, falls ein 3. Vorstand nach § 11 (1) und (3) besteht, sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorstand zur Vertretung nur in Fällen berechtigt in denen der 1. Vorstand verhindert ist. Für den Fall, dass ein 3. Vorstand besteht, ist im Innenverhältnis der 3. Vorstand zur Vertretung nur in Fällen berechtigt in denen der 1. Und 2. Vorstand verhindert ist.

§ 13

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch email Rundschreiben an die letzte dem Verein bekannte Adresse aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über,
 - a. die Genehmigung der Bilanz der Jahresrechnung,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Neuwahlen des Vorstandes,
 - d. die Satzungsänderungen,
 - e. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Auflösung des

Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich

- (3) Wählbar sind Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentlich Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Wahlberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18

Revisoren

Die Verwaltung der Vereinskasse unterliegt der Prüfung durch zwei Kassenrevisoren. Sie sind verpflichtet, Einsicht zu nehmen und können Auskünfte kassentechnischer Art verlangen. Sie sind verpflichtet, die Prüfung mindestens einmal jährlich, und zwar vor der Mitgliederversammlung vorzunehmen und dieser darüber zu berichten. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sein.

§ 19

Abteilungen

- (1) Im Verein bestehen eigen Abteilungen und Unterabteilungen oder können bei Bedarf gegründet werden. Über die Gründung einer Abteilung entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Leiter der Abteilungen werden vom Vorstand ermittelt, bestimmt und eingesetzt.

- (3) Die Abteilungen dürfen ohne Genehmigung des Vorstandes keine Rechtsgeschäfte eingehen.
- (4) Die Abteilungen haben dem 1. Kassier des Vereins, auf Verlangen, die Kassenunterlagen vorzulegen. Sämtliche Gelder sowie Geräte und Sportkleidung, sofern sie nicht persönliches Eigentum des Mitgliedes ist, sind Eigentum des Vereins.

§20

Ausschuss

- (1) Der Ausschuss setzt sich aus dem Vorstand, dem 2. Kassier, dem 2. Schriftführer und den gewählten Abteilungsleitern zusammen.
- (2) Der Ausschuss soll grundsätzlich für alle wichtigen Vereinsangelegenheiten herangezogen werden. Er soll insbesondere bei größeren Geldausgaben, Verträgen und dergleichen gehört werden.
- (3) Die Sitzungen finden nach Bedarf statt, Niederschrift hierüber ist zu führen.

§ 21

Einsetzen von Sonderausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens, Sonderausschüsse für spezielle Aufgaben ein zusetzen.

D. Schlussbestimmungen

§22

Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber **n i c h t**.

§ 23

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 15 beschlossen werden.

- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der Vorstand zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist die Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren richten sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB (§§ 47 ff. BGB)

§ 24

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung ersetzt die im Amtsgericht München eingetragene Satzung vom 05.03.1965 und die Satzungsänderung vom 29.05.1970 sowie die Satzungsänderung vom 12.07.1979, sowie die Satzungsänderung vom 12.07.2016.

Satzung neu gefasst in der Mitgliederversammlung vom 19.01.1979 und in der Mitgliederversammlung vom 29.01.1982, vom 12.07.2016 und vom 23.11.2023.